

# UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

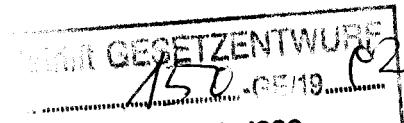
DER REKTOR

A-9020 KLAGENFURT  
UNIVERSITÄTSSTRASSE 65-67  
Tel.:(0463) 2700-201/202

An das

Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung  
I/B/5A

Minoritenplatz 5  
1014 W I E N



Vom: 22. JAN. 1993

Mit 27. Jan. 1993 fe

ZAHL: 53 | 83

KLAGENFURT, 1993 01 19

*Stiller*

Betrifft: GZ 68.336/6-I/B/5A/92

In der Anlage übermittle ich die vom Institut für Informatik  
formulierte Stellungnahme zur Novelle des Bundesgesetzes über  
geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, be-  
treffend das Lehramtsstudium Informatik.

Ebenfalls beigeschlossen ist die Stellungnahme der Vorsitzenden  
der Studienkommission f.d. Pädagogische Ausbildung der Lehramts-  
kandidaten für das Schulpraktikum.

Hochachtungsvoll

Der Rektor

O.Univ.Prof.Dr. Albert Berger

Beilagen

Ergeht 25-fach an das Präsidium des NR

Die Vorsitzende der Studienkommission für die pädagogische Ausbildung  
der Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum  
Prof.Dipl.Ing. Dr. Hildegard Enzinger

## S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen  
geändert werden soll

verfaßt von der Vorsitzenden der Studienkommission für die pädagogische Ausbildung der  
Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum der Universität für Bildungswissenschaften  
Klagenfurt

### Grundsätzliches

Die Studienkommission für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten stimmt im wesentlichen den Zielsetzungen des Entwurfs zu, erlaubt sich jedoch auf einige Widersprüchlichkeiten hinzuweisen, deren Aufhebung einer sinnvollen Durchführung wegen dringend geboten erscheinen.

### Stellungnahme zu einzelnen Punkten

#### § 9, Abs. 1 c

Der 2. Satz soll gestrichen werden.

Das Zeitlimit stellt höchstens eine Verschärfung dar, ohne qualitative Auswirkungen zu haben. Wenn LehrerInnen auch einige Jahre nach Abschluß ihres Studiums die Berechtigung ...  
haben, in den Beruf einzusteigen, ist nicht einzusehen, warum der Abschluß beider Fächer aneinander gekoppelt sein soll.

#### 1. Einführung einer Kommissionellen Prüfung im 2. Fach der Lehramtsstudien

##### Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 1/2

Der 3., 4. und 5. Absatz handeln vom Schulpraktikum, der Praxisorientierung im Studium und vom "Einführungsjahr" und geben keine Grundlage für die offensichtlich als Schlußfolgerung ("daher") gemeinte Aussage des 6. Absatzes.

Inhaltlich ist dem 6. Absatz zuzustimmen - die 3 vorhergehenden können in der vorliegenden Argumentationskette jedoch gestrichen werden (- noch dazu, wo dieses "Einführungsjahr", gemeint wahrscheinlich das Unterrichtspraktikum, in keinerlei Zusammenhang mit der Universitätsausbildung steht; diese ist mit der Sponsion abgeschlossen. Das Unterrichtspraktikum ist vom BMUK letztlich aus Gründen des Arbeitsmarktes und als Definitivstellungserfordernis eingeführt worden. Konsequenterweise sollte es daher in die Argumentationskette für das Ausbildungsgesetz nicht als inhalitives Kriterium aufgenommen werden.

#### 2. Eignungsprüfung im Bereich der Fremdsprachenstudien

##### Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 9, 1. Abs. und Besonderer Teil, S. 1 zu Z 3

Der Nachweis "der sprachlichen Begabung" ist in einer Prüfung nicht zu erbringen; der Terminus "Begabung" ist daher hier und a.o. zu ersetzen durch "Voraussetzungen" (evtl. ausreichender sprachlicher Voraussetzungen)

### 3. EDV-Grundausbildung für LAK

#### § 10, Abs. 3

Schon in der alten Fassung des Gesetzes wurde mißverständlichlicherweise manchmal von "Schulpraktischer Ausbildung", dann wieder von "Schulpraktikum" gesprochen. Der Eindeutigkeit halber soll der Terminus "Schulpraktikum" durchgehend Verwendung finden.

#### § 10, Abs. 7

Der 1. Satz kann ersatzlos gestrichen werden, da die Bedingungen des Zusammenhangs mit dem Schulpraktikum (hier "Teilen der schulpraktischen Ausbildung") nicht herstellbar ist; dieses ist explizit erst im 2. Studienabschnitt angesiedelt (§ 10, Abs. 4). Der 2. Satz ist folgendermaßen zu verändern: "Im ersten Studienabschnitt besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Fachdidaktik, EDV und dgl. sind in die ..." ("als Freifächer" ist zu streichen, da es sich um Pflichtfächer handelt, die eben in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden können; "Didaktik" gehört gestrichen, weil Teil der Pädagogik).

#### § 10, Abs. 3, Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 5 Pkt. 3.3, Besonderer Teil, S. 2 zu Z 7, 8 und 9

Es besteht ein Widerspruch zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext und den Erläuterungen dazw.

\* wenn eine "EDV-Grundausbildung" explizit neben den andren Bereichen aufgezählt ist, so hat sie auch angeboten und absolviert zu werden.

Für die Studienordnung sind Doppelanrechnungen zwar gesetzlich möglich, aber es darf dadurch keine Verringerung der Gesamtstundenanzahl erfolgen.

Unklar bleibt weiters die Kompetenzverteilung für diese EDV-Grundausbildung:

\* Die Formulierung "An den Universitätsorten, an denen ein Zentrum..." impliziert schon, daß es diese Zentren nicht überall gibt; was geschieht dort?

\* Was bedeutet: "...wird dieses... die Vollständigkeit des erweiterten pädagogischen Begleitstudiums zu überprüfen haben"?

a) Wenn fachspezifische Angebote in Informatik erstellt werden sollen, betrifft dies nicht die Kompetenz von PädagogInnen.

b) Angebote für den allgemeinen pädagogischen Teil erstellt die Studienkommission für die allgemeine pädagogische Ausbildung (=PädagogInnen) - für den fachdidaktischen Teil erstellen sie die Studienkommissionen der einzelnen Studienrichtungen. Die Zentren bzw. dafür zuständigen Einzelpersonen in Klagenfurt und Linz haben damit nichts zu tun, sie sind für die Durchführung des Schulpraktikums zuständig (und dieses Schulpraktikum ist nur eine Zulassungsbedingung für die Prüfung im Fach Pädagogik, nicht Teil von ihr).

c) Die Überprüfung der Vollständigkeit des allgemein-pädagogischen Ausbildungsteils

und seiner Voraussetzung Schulpraktikum obliegt dem Präsidenten für das Fach Pädagogik, der Nachweis der Absolvierung der Fachdidaktik ist dem Präsidenten des jeweiligen Faches zu erbringen.

§ Formulierungsvorschlag für § 10, Abs. 3

"Sie hat ... und das Schulpraktikum zu umfassen. Der Nachweis einer EDV-Grundausbildung ist zu erbringen. Vorkehrungen dafür sind in den einschlägigen Studienordnungen zu treffen."

Diese Formulierung würde es ermöglichen, die Anrechnungsfragen in den Studienordnungen zu regeln und damit auch die fachliche Integration der Informatik sicherzustellen. Außerdem könnte bei Bedarf dann auf einfacherem Weg als es eine Gesetzesänderung ist, die in einigen Jahren wahrscheinlich nötige Anpassung der Verordnungen erfolgen. Infolge des EDV-Unterrichts an den Schulen wird sich das Grundwissen in diesem Bereich in den nächsten Jahren wesentlich verändern, was sich dann auch in den universitären Anforderungen niederschlagen muß (z.B. ähnlich wie bei 1. Hilfe in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung, die als Vorprüfungsfach ausgewiesen war).

Im übrigen möchte ich auf die in diesem Zusammenhang von der Universität Salzburg verfaßten Vorschläge hinweisen. Sie basieren auf einem Gespräch, das am 2.7.1991 im BMWF zwischen Vertretern von Wissenschafts- und Unterrichtsministerium stattgefunden hat und sehen vor, EDV-Kenntnisse als Zugangsvoraussetzungen zum LA-Studium zu definieren (wie z.B. Latein oder Philosophie).

Klagenfurt, 19.1.1993

